OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553057/10/KLe/HK

Datum:
Linz, 21. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 04.07.2024, GZ: BHBRForst-2024-115385/6-JET, betreffend eines Auftrags nach dem Forstgesetz 1975, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Frist mit 01.05.2025 neu festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 04.07.2024, GZ: BHBRForst-2024-115385/6-JET, ergeht folgender Spruch:

„Die Bezirkshauptmannschaft Braunau trägt Ihnen auf, auf Ihre Kosten auf dem Waldgrundstück Nr. aaa, KG u. Gemeinde C__, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes, die konsenslos gerodete Fläche im Ausmaß von 1.497 m² (ausgenommen Standort der bestehenden Holzhütte) bis längstens 31.10.2024 mit standortsgerechten Laubgehölzen wie Eiche, Buche, Hainbuche, Ahorn im Ausmaß von 2.500 Stk. pro ha und in einem Raster von ca. 2 x 2 m wieder zu bewalden.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtsfreundlich Beschwerde erhoben, in der ausgeführt wurde, dass sich aus dem vorgelegten Notariatsakt aus dem Jahr 1990 ergebe, dass es sich bei dem Grundstück Nr. aaa um ein Wiesengrundstück handle. Der Widmungsbescheinigung vom 13.05.2003 sei zu entnehmen, dass das Grundstück eine Widmung als Grünland mit der Sonderwidmung „Spiel- und Liegewiese“ aufweise. Es bestehe keine zweckwidrige Verwendung eines Waldbodens durch Rodung und die Beschwerdeführerin habe auch nicht gegen das Rodungsverbot verstoßen. Es habe zu keinem Zeitpunkt Wald im Sinne des Forstgesetzes vorgelegen. Die Bestockung habe nie das Ausmaß von 1.000 m² und einer durchschnittlichen Breite von 10 m erreicht. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass ein Waldgrundstück vorliegen würde bzw. vorgelegen habe, liege keine konsenslose Rodung vor. Es habe zur Bekämpfung des Borkenkäferbefalls ein Großteil des Fichten- und Eschenbestandes geschlägert werden müssen und die Beschwerdeführerin sei im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ihrer diesbezüglichen Verpflichtung zur "Schädlingsbekämpfung" auch nachgekommen.

Mit Schreiben vom 22.08.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Grundstück Nr. aaa, KG C__, steht im Eigentum der Beschwerdeführerin, ist 1.479 m² groß und im Kataster als Wald ausgewiesen.

Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist ca. 50 m lang und ca. 30 m breit und grenzt im Westen, Norden und im Osten an Flächen an, die im Kataster ebenfalls als Wald ausgewiesen sind. Diese zusammenhängende Waldfläche beträgt mehr als 1.000 m².

Das Grundstück Nr. aaa, KG C__, war bis zum Jahr 2017 mit einem Fichtenwald bestockt. Zwischen den Jahren 2017 und 2020 wurde der Waldbestand auf der Parzelle gefällt.

Danach wurde die verfahrensgegenständliche Fläche in eine Liegewiese in Richtung des südlich befindlichen D__ zwischen den Jahren 2017 und 2024 umgewandelt. An der Nordgrenze des Grundstückes, südlich parallel zur Erschließungsstraße wurden zwei Reihen Laubgehölze gepflanzt.

Eine Rodungsbewilligung liegt nicht vor.

Nach den glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführerin und des Zeugen benutzten die Badegäste das verfahrensgegenständliche Grundstück um sich im Schatten „auszurasten“, „weil vorne die pralle Sonne ist“ und um zu den Toiletten zu gelangen.

Aus forstfachlicher Sicht ist die Aufforstung des gesamten Grundstückes mit standortsgerechten Laubgehölzen, wie Eiche, Buche, Hainbuche, Ahorn im Mindestausmaß von 2.500 Stück pro ha und in einem Raster von ca. 2 x 2 m notwendig.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

Auf Grund des festgestellten Sachverhaltes kann von der Einvernahme eines weiteren Zeugen zum Thema der Benutzung des Waldteils durch die Badegäste und weiters der Einholung eines Gutachtens eines forstfachlichen Amtssachverständigen zum Thema der Größe der Waldfläche abgesehen werden. Das verfahrensgegenständliche Grundstück hat ein Ausmaß von mehr als 1.000 m² und schließt an mehreren Seiten an Waldflächen an.

Darüber hinaus wurde vom forstfachlichen Amtssachverständigen ein Ortsaugenschein durchgeführt und Einsicht in die historischen DORIS-Orthofotos genommen. Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar.

Die Beschwerdeausführungen sind nicht geeignet, diesen Ausführungen begründet entgegenzutreten.

Im Übrigen wurde den Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 lautet:
Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere
a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,
dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

Die Forstbehörde hat die Waldeigenschaft einer Grundfläche festzustellen, wenn die Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zehnjährigen Beobachtungszeitraumes Wald gewesen ist. Für die Feststellung, ob es sich bei einem bestimmten Grundstück um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, kommt es nicht auf die im Grundbuch für dieses Grundstück ausgewiesene Benützungsart an, weil diese Eintragung bloß eine Ersichtlichmachung darstellt, die nicht geeignet ist, bestimmte Rechtswirkungen zu begründen.

Die Frage der Waldeigenschaft der Grundfläche ist für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich in der Hauptfrage präjudiziell, d.h. für die Lösung der Hauptfrage eine notwendige Rechtsfrage, insoweit eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG. Da bei der belangten Behörde kein Waldfeststellungsverfahren anhängig ist, hat das Landesverwaltungsgericht die Frage der Waldeigenschaft als Vorfrage selbst zu beurteilen und diese Beurteilung der Entscheidung in der Hauptfrage zugrunde zu legen.

Entscheidend ist daher für die Beurteilung der Waldeigenschaft das Ergebnis der Untersuchung der Frage, ob die verfahrensgegenständliche Grundfläche gemäß § 5 Abs. 2 „innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war“ (vgl. VwGH 25.5.1987, 87/10/0046). Bei der Frage der Waldeigenschaft einer Grundfläche handelt es sich um eine Rechtsfrage (VwGH 14.06.1993, 90/10/0100).

In Verfahren gemäß § 5 Abs. 2 Forstgesetz 1975 ist festzustellen, ob eine bestimmte Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war. Auch bei einem von Amts wegen eingeleiteten Feststellungsverfahren ist für die Berechnung der „vorangegangenen zehn Jahre“ der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens maßgeblich (VwGH 11.12.2009, 2008/10/0111; hier: die Verfahrenseinleitung erfolgte mit dem an den Beschwerdeführer gerichteten Schreiben der Behörde).

Ausgehend von den forstfachlichen Ausführungen und unter Berücksichtigung der DORIS-Orthofotos kann den Ausführungen der belangten Behörde, dass es sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, nicht entgegengetreten werden.

Da die Beschwerdeführerin diese Fläche in eine Liegenwiese umgewandelt hat und somit Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur nutzt, hat sie gegen das Rodungsverbot verstoßen und war der forstrechtliche Auftrag zu erteilen.

Die Benutzung der Waldfläche zu Erholungszwecken durch die Badegäste stellt keine Rodung dar, da nach § 33 Abs. 1 Forstgesetz 1975 jedermann den Wald, von gewissen Ausnahmen abgesehen, den Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten darf.

Die Widmung eines Grundstückes und die Bezeichnung als „Wiese“ in einem Übergabsvertrag im Rahmen der Feststellung ob eine Fläche Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 darstellt, sind unbeachtlich.

Durch die im Rahmen der Waldbewirtschaftung durchgeführte Fällung des Bestandes aufgrund von Borkenkäferbefall stellt keine Rodung im Sinne des Forstgesetzes 1975 dar.

Wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs war es erforderlich, die Frist für die vorgeschriebenen Maßnahmen zu verlängern.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer